

# **Satzung der Sportschützen Spandau 1952 e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Sportschützen Spandau 1952 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg zum Aktenzeichen „ 95 V.R. 3509 NZ „ eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist auf dem Gelände der „ Schützengilde zu Spandau „ in Berlin-Hakenfelde, Niederneuendorfer Allee 12-16, 13587 Berlin.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. und denjenigen des Bundesverbandes Deutscher Sportschützen (BDS) deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport .
- b) die Förderung des Jugend- / Erwachsenen- / Wettkampfsports.
- c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;

- f) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Sie können auf Antrag ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben, sofern dieses durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Mitgliedern mit besonderem Status

Mitglied darf nur werden, wer bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

#### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand kann bereits bestehende ordentliche Mitgliedschaften auf Antrag des betroffenen Mitglieds in solche mit besonderem Status umwandeln. Die Umwandlung ist zeitlich auf maximal die Dauer eines Kalenderjahres beschränkt und muß jeweils verlängernd für maximal das nächste Kalenderjahr vom Vorstand gesondert beschlossen werden. Eine Umwandlung ist höchstens auf fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre möglich. Eine neue Mitgliedschaft mit besonderem Status ist danach erst wieder möglich, wenn wenigstens fünf Jahre nach Ablauf der letzten Mitgliedschaft mit besonderem Status eine ordentliche Mitgliedschaft bestanden hat.

Unter einer Mitgliedschaft mit besonderem Status wird jede Mitgliedschaft verstanden, die

mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) von der ordentlichen Mitgliedschaft abweicht.

4. Mitglieder sollen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das Mitglied kann dieses ergänzend zum Aufnahmeantrag rechtsverbindlich erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Für Mahnungen für nicht fristgemäß vom Mitglied gezahlte Mitgliedsbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein können Mahngebühren verlangt werden. Die Höhe der Mahngebühren wird vom Vorstand festgelegt.

5. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Die Probezeit errechnet sich rückwirkend mit Beginn des Monats in dem der Aufnahmeantrag abgegeben wurde. Auch während der Probezeit hat das Mitglied am regelmäßigen Training teilzunehmen. Eine Anrechnung auf waffenrechtliche Bedürfnisnachweise findet insoweit statt.

Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied innerhalb von maximal drei Monaten.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

7. Der Austritt ist kalenderjährlich möglich. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf es nicht. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Zur Wahrung der Schriftform genügt ein Einwurfeinschreiben an den Vorstand oder die Übergabe des Schriftstücks an ein Vorstandsmitglied. Die persönliche Übergabe von Schriftstücken an Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Maßgeblich ist der nachzuweisende Versende- oder Übergabezeitpunkt. Während der Probezeit ist generell für beide Seiten eine Kündigung monatlich, zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats möglich. Es gelten die zum Austritt benannten Schriftformerfordernisse. Für die Frist maßgeblich ist der nachzuweisende Versende- oder Übergabezeitpunkt.

8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind monatsweise zu zahlen und werden jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Den Mitgliedern bleibt vorbehalten, die Beiträge quartals- oder jahresweise zu zahlen.
5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

7. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge über die Mitgliederversammlung beschließen lassen.
  
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein mit seiner Arbeitskraft zu unterstützen, das heißt, jedes Mitglied kann zu Leistungen für die Instandhaltung und Verbesserung des Vereins und der dazugehörigen Anlagen in zumutbarer Weise herangezogen werden. Die Mitglieder haben dem Folge zu leisten.

Ersatzweise kann für Arbeitsleistungen eine andere Person benannt werden, oder es muß für nicht erbrachte Leistungen ersatzweise ein Geldbetrag an den Verein gezahlt werden über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mitglieder des Vorstandes sind von den entsprechenden Leistungen befreit. Über weitere Befreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
  
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einwurfeinschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
  
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c.) das Ehrengericht

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer

- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- l) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich und bedürfen ausschließlich hinsichtlich des 2. Quartals keiner besonderen Begründung durch den Vorstand.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Ersatzweise kann den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung, die zu ändernden Satzungsteile durch einen Aushang/Auslage im Vereinsheim zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, wenigstens 10 % der Mitglieder.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das per Handzeichen unmittelbar vor der Wahl beschließt. Jeder Antragsberechtigte kann dieses formlos in der Mitgliederversammlung vor der entsprechenden Wahl beantragen. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen und stimmberechtigten Mitglied
  - b. vom Vorstand
  
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  
9. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

#### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Bestehen Beitragsrückstände entfällt das Stimmrecht.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen gleichwohl teilnehmen.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportleiter

Unabhängig von der sprachlichen Form stehen alle Ämter geschlechtsunabhängig offen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Geschäftsführer
  - d) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Ist auch der Stellvertreter verhindert, vertreten der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinschaftlich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Aufwändungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied sich vereinschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat. Dies ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.

In dringenden Fällen, kann der Vorstand das Ruhen der Ehrenmitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder zur rechtskräftigen Feststellung des Vorwurfs anordnen.

Ein dringender Fall liegt insbesondere vor bei:

- a) Vorwurf einer geplanten oder begangenen Straftat gegen den Verein oder seine Mitglieder
- b) Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Verbrechens gegen das Ehrenmitglied
- c) Handlungen, die geeignet seien können, dem Verein schweren wirtschaftlichen Schaden zuzufügen oder die Existenz des Vereins zu bedrohen

## **§ 14 Ehrengericht**

Das Ehrengericht besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Entscheidungen des Ehrengerichts haben im Falle der §§ 7, 13 der Satzung Beschlusscharakter für den Vorstand.

Darüber hinaus hat das Ehrengericht vermittelnde Aufgaben. Es kann bei berechtigtem Verlangen von jedem Mitglied angerufen werden. Anträge müssen schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Das Ehrengericht hat nach Eingang des Antrages innerhalb von 14. Tagen über diesen zu entscheiden. Die Entscheidungen sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein

verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.

3. Über den Landessportbund Berlin und andere Fachverbände wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten

Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 17 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer/Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
  
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### § 19 Bisherige Beschlüsse

Bisherige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bleiben aufrechterhalten. Sollten solche Beschlüsse dem Text der Satzung widersprechen, soll die dem Text der Satzung am nächsten kommende zulässige Regelung gelten.

### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. April 2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert (und neugefasst) worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung ist damit aufgehoben.

Sofern vom Gericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, dieses zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Berlin, den 02. April 2016

